

## Wiederholung von Prüfungsleistungen

### 63. Sitzung des Studiausschusses vom 10. Juli 2008

#### Allgemeine Regelungen

- Eine nichtbestandene Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden. Danach verfällt in der Regel der Prüfungsanspruch des Studierenden / der Studierenden in dem betreffenden Fach / Studiengang.
- Falls bei Teilprüfungen eine Freiversuchsregelung vorgesehen ist, gilt eine innerhalb des festgelegten Regelstudienzeitraumes abgelegte und nicht bestandene Prüfung als nicht erfolgt.
- Bestandene Teilprüfungen dürfen zur Notenverbesserung nur wiederholt werden, wenn für diesen Fall in der Ordnung eine Freiversuchsregelung vorgesehen ist und die Prüfung innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert wurde.
- Die 2. Wiederholungsprüfung kann nach der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten für Bachelor- bzw. Masterstudiengänge sowie nach der Prüfungsordnung der UdS für die Lehramtsstudiengänge ggf. abweichend als mündliche Prüfung abgenommen werden.

#### Zeitliche Durchführung

- Die erste Prüfung zu einem Modul/Modulelement muss spätestens zu Beginn des der entsprechenden Lehrveranstaltung nachfolgenden Semesters erfolgen.
- Bei der Ansetzung von Prüfungsterminen zu den Wiederholungsprüfungen müssen die Fristen für die Korrekturzeiten und die 3-wöchige Ankündigungsfrist beachtet werden.
- Weiter sollte berücksichtigt werden, ob von dem Bestehen einer Prüfungsleistung das Erreichen einer Zulassungsvoraussetzung zu einem Modul oder Modulelement abhängt.
- Die Ordnungen legen nicht allgemein fest, bis wann oder in welchem Zeitraum Wiederholungsprüfungen angeboten werden müssen.

#### Aber:

Das Prüfungsverfahren muss generell so geregelt sein, dass die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit gewährleistet werden kann.

#### Allgemeine Empfehlungen

- Das Prüfungssystem und die Prüfungsorganisation eines Studiengangs sollte insgesamt so angelegt sein, dass sich der angegebene Arbeitsaufwand der Studierenden auf das gesamte Semester (Vorlesungszeit **und** vorlesungsfreie Zeit) verteilt.
- Generell sollten (zumindest die ersten) Wiederholungsprüfungen „zeitnah“ angesetzt werden, damit für die Studierenden prinzipiell die Möglichkeit besteht, das Studium trotz Wiederholungsprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren.
- Es sollte darauf geachtet werden, dass die Studierenden nach einem Fehlversuch genügend Zeit haben, sich angemessen auf die Wiederholungsprüfung vorbereiten zu können.
- Generell sollten die Studierenden zu Beginn des Studiums darauf hingewiesen werden, dass sie bei drei Fehlversuchen zu einer Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul den Prüfungsanspruch in ihrem Fach / Studiengang verlieren. Der Verlust des Prüfungsanspruches an der UdS bedeutet in der Regel auch, dass das gleiche Fach / der gleiche Studiengang an keiner anderen deutschen Universität aufgenommen werden darf.
- Spätestens nach dem 2. Fehlversuch (1. Wiederholungsprüfung) sollte den Studierenden ein Beratungsangebot unterbreitet werden. Durch dieses Beratungsangebot sollte den Studierenden das weitere Vorgehen hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung der letztmöglichen Wiederholungsprüfung und die ggf. daraus resultierenden Konsequenzen transparent gemacht werden:

- Bei erneutem Fehlversuch in einem Pflichtmodul: Verlust des Prüfungsanspruchs innerhalb des betreffenden Studienfaches/-ganges
- Bei erneutem Fehlversuch in einem Wahlpflichtmodul: Notwendigkeit zur Belegung eines anderen Wahlpflichtmoduls (siehe Art. 22 BMRPO).

Gegebenenfalls kann als Ergebnis auch die Empfehlung zu einem Wechsel des Studiengangs- /-fachs nahe gelegt werden.

- Prinzipiell sollte die Art der Prüfungsleistung bei einer Wiederholungsprüfung die gleiche sein wie bei der ersten Prüfung. Sollte dies nicht möglich sein, muss aus Gründen der Gleichbehandlung eine alternative Form der Prüfungswiederholung gewählt werden, in der prinzipiell die gleichen Anforderungen an die Studierenden gestellt werden. Zudem sollte die alternative Prüfungsleistung im Einvernehmen mit den Studierenden festgelegt werden.

**Wichtig:** Sollte die Wiederholung einer Prüfungsleistung zwingend an einen wiederholten Besuch einer Lehrveranstaltung (mit Anwesenheitspflicht) gekoppelt werden, so sind für diese Studierenden auch die entsprechenden Kapazitäten vorzuhalten! Deshalb sollte bei Wiederholung eines Moduls / Modulelements die nochmalige Teilnahme der Lehrveranstaltung im Regelfall nur empfohlen und keine verpflichtende Anwesenheit gefordert werden (aber: meist verpflichtende Teilnahme im Plagiatsfall).

## **Empfehlungen für die zeitliche Staffelung von Prüfungsleistungen und Wiederholungsprüfungen nach Prüfungsarten**

### **Klausuren**

Klausur gegen Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit: Bei der Terminierung sollte auf Pflichtelemente (z.B. Auslandsaufenthalte, Laborpraktika) geachtet werden, die gegebenenfalls in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden müssen. Um z.B. eine Kollision mit (Schul-)Praktika zu vermeiden, könnten Prüfungstermine in die Nachmittagsstunden gelegt werden.

1. Wiederholungsprüfung  
Wiederholungsklausur (2. Versuch) gegen Ende der vorlesungsfreien Zeit oder zu Beginn des nachfolgenden Semesters
2. Wiederholungsprüfung:  
Wird auch die Wiederholungsklausur nicht bestanden, sollte fachlich geklärt werden, ob der/dem Studierenden zeitnah eine 2. Wiederholungsklausur (letzter Prüfungsversuch) angeboten werden sollte oder empfohlen wird, den Lernstoff noch einmal intensiver nachzuarbeiten und ggf. die der Prüfung zugehörige Veranstaltung (bei freien Kapazitäten) noch einmal zu besuchen. In der Beratung sollten die Studierenden noch einmal sehr eindringlich auf die Konsequenzen eines erneuten Fehlversuches (s.o.) hingewiesen werden.

### **Hausarbeiten / Seminararbeiten / schriftliche Ausarbeitungen von Referaten / Essays**

Die Festlegung des Abgabetermins der schriftlichen Arbeiten sollte sich sowohl an dem Termin der Themenausgabe als auch an dem für die schriftliche Arbeit vorgesehenen Arbeitsaufwand orientieren. Ebenso sollte bei der Vereinbarung des Abgabetermins nach Möglichkeit Rücksicht auf die individuelle Arbeitsbelastung der Studierenden genommen werden.

1. Wiederholungsprüfung: Alternative Vorgaben
  - a) Überarbeitete Version der 1. schriftlichen Fassung (2. Versuch)
  - b) Erstellung einer neuen schriftlichen Fassung zu einem neuen Thema (2. Versuch)

## 2. Wiederholungsprüfung:

Es sollte in einem Beratungsgespräch mit den Studierenden überlegt werden, ob es zur Erreichung der Lernziele und Kompetenzen sinnvoll ist, die Arbeit noch einmal zu überarbeiten bzw. ggf. noch ein weiteres neues Thema zu stellen oder ob zuvor der erneute Besuch des Moduls / Modulelements im nächsten angebotenen Semester empfohlen werden sollte. Der Versuch im nächsten angebotenen Semester wäre dann der dritte und letzte Prüfungsversuch (2. Wiederholungsversuch).

## Referate / mündliche Vorträge / Präsentationen

Prüfungsleistungen wie Referate, mündliche Vorträge oder Präsentationen werden üblicherweise semesterbegleitend innerhalb einer Veranstaltung erbracht.

### 1. Wiederholungsprüfung: Alternative Vorgaben

- a) Reservierung eines vorgesehenen Veranstaltungstermins für Wiederholungsprüfungen,
- b) Festlegung eines Zusatztermins (bis spätestens zum Beginn des nachfolgenden Semesters) für die Studierenden, die den 1. Versuch nicht bestanden haben. In dieser Gruppe haben die Studierenden (ggf. mit neuem Thema) die Möglichkeit, ihre Wiederholungsprüfung abzulegen.
- c) Sollten nur einzelne Studierende betroffen sein, kann in Ausnahmefällen geprüft werden, ob mit den Studierenden eine gleichwertige alternative Prüfungsform vereinbart werden kann. Diese alternative Prüfungsform kann nur in beiderseitigem Einverständnis festgelegt werden. (Bitte beachten: mündliche Prüfungen müssen von 2 Prüfern/Prüferinnen bzw. 1 Prüfer/Prüferin und 1 Beisitzer/Beisitzerin abgenommen werden).
- d) Es wird festgelegt, dass die Studierenden das Modul-/ Modulelement noch einmal besuchen müssen, um dort dann die Prüfungsleistung zu wiederholen.

### 2. Wiederholungsprüfung:

- a) Es wird festgelegt, dass die Studierenden das Modul-/ Modulelement noch einmal besuchen müssen, um dort dann die Prüfungsleistung zu wiederholen.
- b) Auch außerhalb der Bachelor-Studiengänge in den Philosophischen Fakultäten und der Lehramtsstudiengänge kann in Ausnahmefällen geprüft werden, ob mit den Studierenden eine gleichwertige alternative Prüfungsform vereinbart werden kann. Diese alternative Prüfungsform kann nur in beiderseitigem Einverständnis festgelegt werden. (Bitte beachten: mündliche Prüfungen müssen von 2 Prüfern/Prüferinnen bzw. 1 Prüfer/Prüferin und 1 Beisitzer/Beisitzerin abgenommen werden).

## Mündliche Prüfungen

Die erste Prüfung sollte in einem Prüfungszeitraum zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

### 1. Wiederholungsprüfung:

Bei einer nichtbestanden Prüfung sollte mit dem Prüfling ein zweiter Prüfungstermin (1. Wiederholungsversuch) gegen Ende der vorlesungsfreien Zeit oder zu Beginn des nächsten Semesters vereinbart werden.

### 2. Wiederholungsprüfung:

Es sollte in einem Beratungsgespräch mit dem Studierenden geklärt werden, ob ein dritter zeitnaher mündlicher Prüfungstermin vereinbart oder der nochmalige Besuch des Moduls / Modulelements im nächsten angebotenen Semester empfohlen wird.

## Protokolle / Dokumentationen / Berichte

Die Festlegung des Abgabetermins sollte sich an dem dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand orientieren. Ebenso sollte bei der Vereinbarung des Abgabetermins nach Möglichkeit Rücksicht auf die individuelle Arbeitsbelastung der Studierenden genommen werden.

## 1. Wiederholungsprüfung: Alternative Vorgaben

- a) Abgabe einer überarbeiteten Version der 1. schriftlichen Fassung (1. Wiederholungsprüfung)
- b) Es wird festgelegt, dass die Studierenden das Modul-/ Modulelement noch einmal besuchen müssen, um dort dann die Prüfungsleistung zu wiederholen.

## 2. Wiederholungsversuch:

- a) Es wird festgelegt, dass die Studierenden das Modul-/ Modulelement noch einmal besuchen müssen, um dort dann die Prüfungsleistung zu wiederholen.
- b) Auch außerhalb der Bachelor-Studiengänge in den Philosophischen Fakultäten und der Lehramtsstudiengängen kann in Ausnahmefällen geprüft werden, ob mit den Studierenden eine gleichwertige alternative Prüfungsform vereinbart werden kann. Diese alternative Prüfungsform kann nur in beiderseitigem Einverständnis festgelegt werden. (Bitte beachten: mündliche Prüfungen müssen von 2 Prüfern/Prüferinnen bzw. 1 Prüfer/Prüferin und 1 Beisitzer/Beisitzerin abgenommen werden).

## **Mehrere Prüfungsleistungen pro Modul / Modulelement**

Gibt es mehrere Teilprüfungen in einem Modul/Modulelement, muss geklärt werden, ob diese Teilprüfungen als Ganzes wiederholt werden müssen oder auch getrennt wiederholt werden können. Diese Entscheidung ist für jeden möglichen Fall eindeutig festzulegen, so dass das Studienfach entsprechend in HIS-POS abgebildet werden kann.

- a) Handelt es sich um getrennte und eigenständige Prüfungsleistungen, so können diese auch unabhängig voneinander wiederholt und bei erfolgreichem Bestehen verbucht werden. Auch wenn eine der Teilleistungen über einen längeren Zeitraum nicht erbracht werden sollte, verfällt eine bereits verbuchte Teilleistung nicht.
- b) Bilden Prüfungsleistungen eine feste Einheit, so muss bei Nicht-Bestehen einer Teilleistung die komplette Prüfung wiederholt werden.

## **Grundlagen**

### **Kriterien des Akkreditierungsrates**

Drucksache Ar 15/2008: Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen (beschlossen am 17.07.2006, geändert am 08.10.2007 und 29.02.20081):

#### Kriterium 6: Prüfungssystem

Die Prüfungen orientieren sich am Erreichen und Überprüfen von definierten Bildungszielen und sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert ausgestaltet. Dabei wird die Studierbarkeit des Studiengangs durch eine adäquate, belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen und im Rahmen von Eignungsfeststellungsverfahren ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer eingehenden Rechtsprüfung unterzogen. [...]

## **Universitätsgesetz**

### § 58 Prüfungen

[...](5) Zwischen- und Abschlussprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Für studienbegleitende Prüfungen kann an Stelle der Wiederholbarkeit bestimmt werden, dass Studienleistungen innerhalb bestimmter Fristen zu erbringen sind. Höchstens zwei Leistungsversuche sind innerhalb der Frist zu ermöglichen.[...]

### § 53 Regelstudienzeit

(1) In den Prüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Dies gilt auch für Teilzeitstudien. Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung,

die Sicherstellung des Lehrangebots, die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt

1. bei Bachelorstudiengängen mindestens drei und höchstens vier Jahre,
2. bei Masterstudiengängen mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre,
3. bei konsekutiven Studiengängen insgesamt höchstens fünf Jahre,
4. bei Studiengängen, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, höchstens viereinhalb Jahre und
5. bei anderen Studiengängen viereinhalb Jahre.

Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.

## **Rahmenprüfungsordnung der UdS für Bachelor- und Master-Studiengänge**

### Artikel 10: Leistungskontrollen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

(2) [...] Termine für die Leistungskontrollen sind dem Kandidaten / der Kandidatin mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben. [...] (*analoge Regelungen finden sich in allen anderen Ordnungen*)

### Artikel 22 Wiederholung von Teilprüfungen und/oder der Bachelor-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden, (vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch). Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

Soweit die Teilprüfung ein Wahl- oder Wahlpflicht-Modul betrifft, kann sie durch eine Teilprüfung eines anderen Wahl- oder Wahlpflicht-Moduls ersetzt werden, soweit dieses als Alternative in der Studienordnung / im Studienplan vorgesehen ist und nicht schon entsprechende Leistungen erbracht wurden.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 6 – Freiversuch). Im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bewertung der ersten Bachelor-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach Artikel 20 Abs. 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat/die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(4) Wird eine Teilprüfung innerhalb der dafür in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung bzw. der studiengangsspezifischen Studienordnung festgelegten Studienzeiten abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

(5) Wird eine Bachelor-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

(6) Im Rahmen des Zeitraums nach Absatz 4 bestandene Teilprüfungen ausschließlich der Bachelor-Arbeit können zur Notenverbesserung auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Ansonsten können bestandene Prüfungen nicht wiederholt werden.

## **Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten für Bachelor- bzw. für Master-Studiengänge**

### § 3 Regelstudienzeit, Studienabschnitte

[...] Art und Umfang der für die Bachelor-Prüfung vorausgesetzten Studienleistungen sind so zu gestalten, dass die Bachelor-Prüfung im jeweiligen Studienfach innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. [...]

### § 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(5) Versucht der Kandidat / die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. [...]

### § 22 Wiederholung von Teilprüfungen und/oder der Bachelor-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann (vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch). Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Studiengang. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch). Im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bewertung der ersten Bachelor-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Abs. 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat/die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(4) Wird eine Bachelor-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

## **Prüfungsordnung der UdS für die Lehramtsstudiengänge**

### § 15 Wiederholung von Teilprüfungen

Eine nicht bestandene Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann. Nach zwei Wiederholungsprüfungen verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Fach. Bezieht sich die Teilprüfung auf ein für einen bestimmten Lehramtsstudiengang spezifisches Modul(-element) des Faches, so kann der/die Studierende unter Beibehaltung des Faches in einen anderen Lehramtsstudiengang wechseln, der dieses Modul(-element) nicht enthält. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

### § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(5) Versucht ein Studierender/ eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. [...]